



HSR

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL

FHO Fachhochschule Ostschweiz

Ersetzt:

Reglement zur Überprüfung des Studienerfolgs zur Verleihung des Bachelor-Diploms an der HSR, Ausgabe 21. Mai 2015

Neuausgabe 15. Dezember 2016

Reglement zur Überprüfung des Studienerfolgs zur Verleihung des Bachelor-Diploms an der Hochschule für Technik Rapperswil (Prüfungsreglement)

vom 28. April 2005¹

Der Hochschulrat der Hochschule für Technik Rapperswil

erlässt

gestützt auf Art. 23 der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 (in Vollzug ab 1. Oktober 2016)²

als Reglement:

¹ In Vollzug ab Beginn des Studienjahres 2005/06.

² sGS 234.211

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zweck

Dieses Reglement regelt das für die Überprüfung des Studienerfolgs zur Verleihung des Bachelor-Diploms erforderliche Verfahren und die Bewertungsgrundsätze.

Art. 2. Delegation durch die Schulleitung

Der Rektor kann seine Entscheidungsbefugnisse nach diesem Reglement an die Mitglieder der Schulleitung oder an untergeordnete Stellen der Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) delegieren, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Art. 2a. Ausführungsbestimmungen der Schulleitung³

Der Rektor erlässt die für die Umsetzung des vorliegenden Prüfungsreglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3. Expertinnen und Experten

Der Rektor ernennt auf Antrag der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters Expertinnen und Experten.

Die Expertinnen und Experten nehmen Einsicht in die Bachelor-Arbeiten. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit der prüfenden Lehrkraft. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Lehrkraft zu.

⁴

Art. 4. Studienberaterinnen und Studienberater

Jedem Studierenden wird eine Studienberaterin oder ein Studienberater zugewiesen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich von ihrer Studienberaterin oder ihrem Studienberater einmal pro Semester bei der Planung ihres Studiums beraten zu lassen.

Für Entscheide über den weiteren Studienablauf sind die Studierenden selber verantwortlich.

Ist keine Studienberatung erfolgt, kann der Rektor eine Anmeldung zum nachfolgenden Semester ablehnen oder aufheben.

Art. 4a. Aufbewahrung der Modulprüfungen⁵

Die Modulprüfungen werden während sechs Monaten nach Eröffnung des Entscheids aufbewahrt und können anschliessend vernichtet werden.

³ Eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

⁴ Dritter Absatz entfällt gemäss Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab Beginn des Frühjahressemesters 2008.

⁵ Eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Dezember 2007. In Vollzug ab Beginn des Frühjahressemesters 2008.

II. Module

Art. 5. Module

Das Studium ist in Module gegliedert.

Ein Modul ist eine mit einem festgelegten Ausbildungsziel definierte Lerneinheit, welche aus einem oder mehreren Kursen besteht. Kurse dürfen nur im Rahmen der zugehörigen Modulbelegung besucht werden.

Der Rektor kann den Besuch eines Moduls als obligatorisch erklären.

Module haben eine maximale Dauer von einem Semester.

Art. 5a. ECTS-Punkte⁶

Jedem Modul ist eine Anzahl ECTS-Punkte zugeordnet. Es wird im Studienverlauf unterschieden zwischen der Anzahl eingeschriebener ECTS-Punkte, welche massgeblich für die maximale Studiendauer ist und der Anzahl angerechneter ECTS-Punkte, welche massgeblich für den Erwerb des Bachelor-Diploms ist.

Eingeschriebene ECTS-Punkte werden durch die definitive Anmeldung zum Modulbesuch erlangt. Angerechnet für den Erwerb des Bachelor-Diploms werden die eingeschriebenen ECTS-Punkte, wenn ein Modul als erfolgreich besucht gilt.

Art. 6. Modulkategorien

Ein Modul ist einer oder mehreren Modulkategorien gemäss Anhang I zugeordnet.

Wird im Verlaufe des Studiums ein erfolgreich besuchtes Modul einer anderen Modulkategorie als im Zeitpunkt des Besuches zugeteilt, kann die oder der Studierende wählen, in welcher Modulkategorie die erworbenen ECTS-Punkte angerechnet werden. Bei nicht erfolgreich besuchtem Modul gilt die neue Kategoriezuordnung und der oder dem Studierenden ist freigestellt, das Modul zu wiederholen. Gegebenenfalls wird die frühere Leistung annulliert.⁷

Art. 7. Modulbezeichnung

Die Module werden wie folgt bezeichnet:

- a) Pflichtmodul
- b) Basis-Pflichtmodul
- c) Fachmodul

Ein Modul kann mit bis zu zwei Bezeichnungen charakterisiert werden.

Wie die einzelnen Module bezeichnet werden, ist in Anhang I geregelt.

Wird im Verlaufe des Studiums ein erfolgreich besuchtes Modul einer anderen Modulbezeichnung als im Zeitpunkt des Besuches zugeteilt, kann die oder der Studierende wählen, welcher Modulbezeichnung das Modul zugeordnet wird. Bei nicht erfolgreich besuchtem Modul gilt die neue Modulbezeichnung und der oder dem Studierenden ist freigestellt, das Modul zu wiederholen. Gegebenenfalls wird die frühere Leistung annulliert.⁸

Art. 8. Pflichtmodule

Der erfolgreiche Besuch aller einem Studiengang zugeordneten Pflichtmodule ist gemäss Art. 31 eine der Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Diploms.

⁶ Eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

⁷ Zweiter Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

⁸ Vierter Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

Art. 9. Basis-Pflichtmodule

Der erfolgreiche Besuch aller einem Studiengang zugeordneten Basis-Pflichtmodule ist Voraussetzung für den nachfolgenden Besuch von Fachmodulen.

Art. 10. Fachmodule

Fachmodule sind Module, die erst nach erfolgreichem Besuch aller Basis-Pflichtmodule besucht werden dürfen.

Art. 11. Äquivalente Module

Äquivalente Module sind Module mit weitgehend gleichem Inhalt.

Wurden mehrere äquivalente Module erfolgreich besucht, entscheidet die oder der Studierende, welche der Leistungen angerechnet wird.

Art. 12. Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist ein Modul, dessen Modulbewertung auf einer umfangreichen, eigenständigen Arbeit und eventuell weiteren Leistungen wie Präsentation der Arbeit und/oder mündliche Prüfung über die Arbeit basiert. Diese weiteren Leistungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Bachelor-Arbeit ist für alle Studiengänge Pflichtmodul. Die erfolgreich absolvierte Bachelor-Arbeit wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfordert, dass im Zeitpunkt der Anmeldung 90 ECTS-Punkte erlangt worden sind. Der Rektor kann weitere Zulassungsbedingungen zur Bachelor-Arbeit erlassen.⁹

Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.¹⁰

Art. 13. Studienschwerpunkte

Im Rahmen eines Studienganges können Module in Studienschwerpunkte gruppiert werden.

Der Rektor kann für einen Studiengang das Studieren nach Studienschwerpunkten anordnen.

Art. 14. Modulbeschreibung

Der Rektor erlässt für jedes Modul eine Modulbeschreibung.

Die Modulbeschreibung enthält insbesondere Informationen zu:

- a) Anzahl ECTS-Punkte;
- b) Modulkategorie;
- c) Modultyp;
- d) vorausgesetzte Kenntnisse;
- e) Zulassungsbedingungen für den Modulbesuch¹¹
- f) vermittelte Kompetenzen;
- g) Liste der Kurse, wenn das Modul mehrere Kurse beinhaltet, mit Angaben zu Umfang, Ausbildungsziel und Inhalt;
- h) Art der Modulbewertung und der zu erbringenden Leistungen;
- i) Zulassungsbedingungen für die Modulprüfung;
- j) Äquivalente Module.

⁹ Dritter Absatz ergänzt (letzter Satz) durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Beginn des Herbstsemesters 2009/10.

¹⁰ Vierter Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

¹¹ Neue Bestimmung eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Beginn des Herbstsemesters 2009/10.

Art. 15. Anmeldung zum Modulbesuch

Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der im vorangehenden Semester gesetzten Anmeldefrist erforderlich.

Der Rektor kann in begründeten Fällen die Anmeldung zum Besuch eines Moduls ablehnen. Begründet ist eine Ablehnung insbesondere, wenn das Modul Vorkenntnisse vermittelt, die ein vom Studierenden bereits erfolgreich besuchtes Modul vorausgesetzt hatte, oder wenn die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen beschränkt werden muss.

Die Anzahl der in einem Semester besuchbaren Module ist auf 40 ECTS-Punkte beschränkt.

Anmeldungen können von den Studierenden ohne Begründung innerhalb der Anmeldefrist oder mit Begründung bis zum Ende der dritten Semesterwoche, in welchem das Modul besucht wird, rückgängig gemacht werden. Über die Zulässigkeit der Abmeldung entscheidet der Rektor. Als Begründung ist insbesondere zulässig der erfolglose Besuch eines Moduls im vorhergehenden Semester, in dem vorausgesetzte Kenntnisse erworben werden sollten.

Im Falle einer begründeten Abmeldung ist ebenfalls bis zum Ende der dritten Semesterwoche eine nachträgliche Anmeldung zum Besuch anderer Module möglich.

Die Anmeldefrist wird vom Rektor festgelegt und im Internet¹² veröffentlicht.

In begründeten Fällen entscheidet der Rektor über Ausnahmen in der vorliegenden Regelung.¹³

Art. 16. Durchführungsentscheid

Mit der Anmeldung zu einem Modul ist kein Anrecht auf die Durchführung desselben verbunden.

Über die Durchführung der Module entscheidet der Rektor auf Grund der Zahl der Anmeldungen.

Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters mitgeteilt, in welchem es stattgefunden hätte. Die betroffenen Studierenden können sich bis zum Ende der dritten Semesterwoche für andere Module anmelden.

III. Modulbewertung

Art. 17. Modulbewertung

Die Modulbewertung basiert auf den von den Studierenden in einem Modul erbrachten Leistungen.

Für die Modulbewertung sind die das Modul unterrichtenden Dozierenden zuständig.¹⁴

Die zu bewertenden Leistungen können sein:

- a) schriftliche oder mündliche Modulprüfungen, welche während der Prüfungssession am Ende des Semesters durchgeführt werden;
- b) schriftliche Arbeiten oder andere Leistungen, welche während des Semesters, in welchem das Modul unterrichtet wird, durchgeführt werden;
- c) eine Kombination aus lit. a und b.

¹² www.hsr.ch

¹³ Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

¹⁴ Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

Die Art der Modulbewertung und der zu erbringenden Leistungen werden für jedes Modul in der Modulbeschreibung festgelegt.

Für den konkreten Inhalt der Modulprüfungen sowie der anderen Leistungen sind die das Modul unterrichtenden Dozierenden zuständig.

Art. 18. Modulprüfungen

Modulprüfungen finden während der am Ende eines jeden Semesters angesetzten Prüfungssession statt.

Die Studierenden wählen selbst, innerhalb welcher Prüfungssession sie welche Modulprüfungen ablegen wollen. Einschränkungen in der Wahlfreiheit können sich einzig durch die Erfordernisse der Modulwiederholung gemäss Art. 20 und der Leistungsüberprüfung gemäss Art. 25 ergeben.¹⁵

Die Teilnahme an der Modulprüfung erfordert eine Anmeldung innert der dafür vom Rektor gesetzten Frist. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn sich die oder der Studierende mindestens einmal für den Unterrichtsbesuch des entsprechenden Moduls angemeldet hatte und alle Zulassungsbedingungen erfüllt werden, wie sie in der Modulbeschreibung festgehalten sind.

Die Studierenden können sich pro Prüfungssession für maximal 15 Modulprüfungen anmelden. Der Rektor kann ausnahmsweise die Anmeldung zu mehr als 15 Modulprüfungen zulassen.¹⁶

Der Rektor erstellt auf Grund der für die Modulprüfungen eingegangenen Anmeldungen einen Prüfungsplan und teilt ihn den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungssession mit.

Abmeldungen von Modulprüfungen sind bis 72 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Begründung möglich.

Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung.

Sind weniger als vier Teilnehmer für eine schriftliche Modulprüfung angemeldet, kann der Rektor anstelle derselben eine mündliche Prüfung anordnen.¹⁷

Art. 19. Leistungen während des Semesters

Andere Leistungen als Modulprüfungen, die in der Modulbeschreibung festgehalten werden, sind während des Semesters, in welchem das Modul besucht wird, zu erbringen.

Art. 20. Wiederholung von Modulen

Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss.¹⁸ Die Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist einmal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.

¹⁵ Abs. 2 geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

¹⁶ Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 26. März 2007. In Vollzug ab 1. April 2007.

¹⁷ Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Dezember 2007. In Vollzug ab Beginn des Frühjahressemesters 2008.

¹⁸ Letzter Satz des ersten Absatzes geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 14. Mai 2014. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2014/15 für alle Eintritte und Übertritte sowie ab Beginn des Schuljahres 2017/18 für alle Studierenden. Studierende, die ihr Studium vor dem Schuljahr 2014/15 begonnen haben und keinen Studiengangwechsel im Sinne eines Übertritts vollziehen, können eine nicht erfolgreich abgelegte Modulprüfung bis und mit dem Schuljahr 2016/17 zweimal wiederholen.

Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das sowohl mit Modulprüfung als auch mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, setzt den neuerlichen Besuch des Moduls sowie die Wiederholung der Modulprüfung voraus. Die Wiederholung ist einmal durch den Besuch des Moduls sowie der Modulprüfung möglich.

Erfolgreich besuchte Module dürfen nicht nochmals besucht werden.

Die bessere Modulbewertung ersetzt die schlechtere.¹⁹

Art. 21. Versäumnis

Eine unbegründet versäumte Modulprüfung sowie eine unbegründet versäumte Leistung während des Semesters, in welchem ein Modul unterrichtet wird, werden mit der Note 1 bewertet.

Begründet sind Versäumnisse, wenn die Studierenden dafür kein Verschulden trifft wie bei Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie oder dergleichen.

Im Falle von versäumten Leistungen während des Semesters entscheidet die prüfende Lehrkraft auf Antrag der oder des Studierenden, ob ein begründetes oder unbegründetes Versäumnis vorliegt, im Falle der Modulprüfungen ist es der Rektor.

Es liegt im Ermessen der prüfenden Lehrkraft, ob während des Semesters begründet versäumte Leistungen nachgeholt werden müssen oder entfallen können.

Begründet versäumte Modulprüfungen müssen in einer nachfolgenden Prüfungssession nachgeholt werden.

Art. 22. Unredlichkeit

Eine Unredlichkeit hat die Note 1 zur Folge.

Art. 23. Noten und Prädikate

Die Leistungen, die in Modulprüfungen oder während des Semesters erbracht werden, werden mit Noten von 6 bis 1 oder mit den Prädikaten „erfolgreich besucht“ oder nicht erfolgreich besucht“ bewertet. Die Noten haben folgende Bedeutung:

6 = hervorragend	5.5 = sehr gut	5 = gut	4.5 = befriedigend
4 = ausreichend	3.5 = unbefriedigend	3 = ungenügend	2.5 = schwach
2 = sehr schwach	1.5 = unbrauchbar	1 = wertlos	

Die Modulnote setzt sich aus den in einem Modul erlangten Bewertungen zusammen. Für Module mit Bewertung während des Semesters und Modulprüfung wird die Gewichtung der Modulprüfung in der Modulbeschreibung festgehalten.

Die Modulnote ist auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Setzt sich die Modulbewertung aus einzelnen Leistungsbewertungen zusammen, so sind für die einzeln beurteilten Leistungsteile auch numerische Zwischenwerte zulässig.

Art. 24. Anrechnung von ECTS-Punkten für den Erwerb des Bachelor-Diploms²⁰

Bei einer Modulbewertung von 4 oder höher oder bei der Bewertung „erfolgreich besucht“ gilt ein Modul als erfolgreich besucht und die ECTS-Punkte werden für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet.²¹

¹⁹ Fünfter Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

²⁰ Änderung des Titels durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

²¹ Reglementstext geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

IV. Leistungsüberprüfungen

Art. 25. Leistungsüberprüfungen

Es finden während des Studiums zu verschiedenen Zeitpunkten Leistungsüberprüfungen wie folgt statt:

- a) Mit der Anmeldung zu einem Modul wird überprüft, ob die Zulassungsbedingungen für den Modulbesuch erfüllt werden;²²
- 23
- b) Am Ende jedes Semesters wird überprüft, welche Bedingungen für die Verleihung des Bachelor-Diploms gemäss Art. 31 erfüllt werden.²⁴

Art. 26. Studiendauer, Ausschluss vom Studium

Über die ganze Studiendauer, die maximal vierzehn Semester umfasst, ist die zulässige Anzahl der eingeschriebenen ECTS-Punkte auf 240 beschränkt. Studierende, die innert dieser Limite das Bachelor-Diplom nicht erlangen, werden vom Studium ausgeschlossen.²⁵

Der Rektor kann auf schriftlichen Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden die zulässige Anzahl der eingeschriebenen ECTS-Punkte um maximal 12 erhöhen, sofern dafür gewichtige Gründe geltend gemacht werden. Der Antrag muss sowohl von der Studienberatung als auch von der Studiengangleitung unterstützt werden.²⁶

Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Sie dürfen insgesamt vier Semester nicht überschreiten.

Art. 27. Zeugnis

Am Ende des Studiums werden die erbrachten Leistungen in einem Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis weist über die gesamte Studiendauer aus:

- a) Modulnoten von Modulen ohne Modulprüfung, wofür sich die oder der Studierende angemeldet hat;
- b) Modulnoten von Modulen mit Modulprüfung, wenn sich die oder der Studierende für die Modulprüfung angemeldet hat;
- c) Modulnoten von Modulen mit gemischten Bewertungsarten (Modulprüfung und bewertete Leistungen während des Semesters), wenn sich die oder der Studierende für die zugehörige Modulprüfung angemeldet hat.
- d) Anzahl eingeschriebene und für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnete ECTS-Punkte.²⁷

Art. 28. Semesterreport

Am Ende jedes Semesters wird zuhänden der oder des Studierenden ein Semesterreport erstellt. Dieser enthält insbesondere:

- a) Modulnoten, Anzahl der eingeschriebenen und Anzahl der für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechneten ECTS-Punkte für alle Module, für deren Besuch

²² Reglementstext geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Beginn des Herbstsemesters 2009/10.

²³ Vormalige Bestimmung b) aufgehoben. Änderung durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Beginn des Herbstsemesters 2009/10.

²⁴ Vormalige Bestimmung c). Änderung durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Beginn des Herbstsemesters 2009/10.

²⁵ Reglementstext geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006

²⁶ Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

²⁷ Eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

und/oder deren Modulprüfung sich die oder der Studierende im vergangenen Semester angemeldet hat;²⁸

- b) Anzahl aller bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Semesterreportes für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechneten ECTS-Punkte gegliedert nach Modulkategorien.²⁹

Art. 29. Beenden des Studiums

Das Studium wird durch die Verleihung des Bachelor-Diploms, das Abmelden vom Studium oder durch den Ausschluss vom Studium beendet.

Die Studierenden erhalten bei Austritt eine Exmatrikulationsbescheinigung. Diese gibt Auskunft über die Anzahl der eingeschriebenen und die Anzahl der für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechneten ECTS-Punkte sowie über die Benotung.³⁰

Das Abmelden vom Studium muss schriftlich spätestens auf Ende des Semesters erfolgen. Wer sich später abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten.³¹

Art. 30. Übertritt

Bei einem Übertritt von einer anderen Hochschule können die dort erbrachten Leistungen an den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden.

Die erbrachten Leistungen werden vom Rektor einzeln bewertet und gegebenenfalls an den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet mit einer Anzahl von ECTS-Punkten einer bestimmten Modulkategorie sowie als erfolgreich besuchte Pflicht- und/oder Basis-Pflichtmodule.

An der HSR in einem anderen Studiengang erbrachte Leistungen werden gemäss den Regeln des neuen Studiengangs angerechnet.

Als Übertrittsleistungen können auch international anerkannte Sprachdiplome angerechnet werden.

Über die bei einem Übertritt für die maximale Studiendauer massgebliche Anzahl eingeschriebener ECTS-Punkte entscheidet der Rektor. Der Rektor erlässt Ausführungsbestimmungen dazu.³²

Art. 31. Verleihung des Bachelor-Diploms

Um einen bestimmten Studiengang erfolgreich mit dem Bachelor-Diplom abzuschliessen, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) 180 ECTS-Punkte wurden erworben, davon 12 durch die Bachelor-Arbeit;
- b) Die für den Studiengang pro Modulkategorie gemäss Anhang I vorgeschriebene minimale Anzahl von ECTS-Punkten wurde erworben;
- c) Die für den Studiengang gemäss Anhang I vorgeschriebenen Pflichtmodule und Basis-Pflichtmodule wurden erfolgreich besucht.

²⁸ Reglementstext geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

²⁹ Reglementstext geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

³⁰ Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

³¹ Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

³² Fünfter Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

V. Rechtspflege³³

Art. 32. Rechtspflege³⁴

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1965³⁵ und der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 (in Vollzug ab 1. Oktober 2016)³⁶.

³⁷

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33. In Kraft treten

Das Reglement tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Reglement zur Überprüfung des Studienerfolgs an der Hochschule für Technik Rapperswil vom 20. März 2002 ausser Kraft.

Art. 34. Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2005/06 begonnen haben, geltend die Übergangsregelungen in Anhang II.³⁸

³³ Titel von Kapitel V geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 15. Dezember 2016. In Vollzug ab 1. Januar 2017.

³⁴ Titel des Artikels geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 15. Dezember 2016. In Vollzug ab 1. Januar 2017.

³⁵ sGS 951.

³⁶ sGS 234.211.

³⁷ Absatz 2 bis 5 aufgehoben durch Beschluss des Hochschulrates vom 15. Dezember 2016. In Vollzug ab 1. Januar 2017.

³⁸ Anhang II zurückgezogen mit Beschluss des Hochschulrates vom 14. Mai 2014.

Anhang I Einzelregelungen

zum Reglement zur Überprüfung des Studienerfolgs zur Verleihung des Bachelor-Diploms an der Hochschule für Technik Rapperswil (Prüfungsreglement) vom 28. April 2005³⁹

I.1 Studiengang Bauingenieurwesen

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundlagen und Aufbau Bauingenieurwesen	76
Profilierung Bauingenieurwesen	42
Mathematik	16
Naturwissenschaften	14
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	8
Bachelor-Arbeit	12
	Total 180

Pflichtmodule für Studierende mit Eintritt vor dem Schuljahr 2015/16:⁴⁰

- Bachelor-Arbeit Bauingenieurwesen
- Kommunikation 2 für IngenieurInnen
- Modellierungen im Bauingenieurwesen
- Projektarbeit in Bauingenieurwesen

Basis-Pflichtmodule für Studierende mit Eintritt vor dem Schuljahr 2015/16:³⁹

- Baustatik 2
- Hydraulik 2⁴¹

Fachmodule gültig bis und mit Schuljahr 2016/17 für Studierende mit Eintritt vor dem Schuljahr 2015/16:⁴²

- Boden und Fels 3
- Boden und Fels 4
- Konstruktion 4
- Konstruktion 5
- Materialtechnologie
- Modellierungen im Bauingenieurwesen
- Projektarbeit in Bauingenieurwesen
- Verkehr 4 und Nachhaltiges Bauen
- Verkehr und Ressourcen 3, TripelBudgetierung – Blended Learning
- Wasser 3
- Wasser 4

³⁹ In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2005/06.

⁴⁰ Gültigkeit der Bestimmung definiert durch Beschluss des Hochschulrates vom 16. Dezember 2014. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2015/16.

⁴¹ Änderung durch Beschluss des Hochschulrates vom 15. Dezember 2016. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2016/17.

⁴² Gültigkeit der Bestimmung geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 16. Dezember 2016. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2016/17.

Pflichtmodule für Studierende mit Eintritt oder Übertritt ab Beginn des Schuljahres 2015/16:⁴³

- Bachelor-Arbeit Bauingenieurwesen
- Modellierungen Bauingenieurwesen
- Projektarbeit Bauingenieurwesen

Basis-Pflichtmodule für Studierende mit Eintritt oder Übertritt ab Beginn des Schuljahres 2015/16:⁴²

- Baustatik 1
- Baustatik 2
- Hydraulik 2
- Systems Engineering

Fachmodule für alle Studierenden gültig ab Beginn des Schuljahres 2017/18:⁴⁴

- Betonbau 3
- Betonbau 4
- Boden und Fels 4
- Boden und Fels 5
- Erhaltungsmassnahmen
- Geotechnik AK
- Gewässerrenaturierungen
- Konstruktion AK 1
- Konstruktion AK 2
- Materialtechnologie
- Modellierungen Bauingenieurwesen
- Nachhaltiges Bauen Tiefbau
- Öffentlicher Verkehr
- Projektarbeit Bauingenieurwesen
- Siedlungswasserwirtschaft 3
- Stahlbau 3
- Verkehrswegebau 2
- Wasserbau
- Wasserkraftanlagen

⁴³ Neue Bestimmung eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 16. Dezember 2014. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2015/16.

⁴⁴ Gültigkeit der Bestimmung geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 15. Dezember 2016. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2017/18.

I.2 Studiengang Elektrotechnik

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundlage Elektrotechnik	64
Aufbau Elektrotechnik	32
Mathematik	30
Naturwissenschaften	14
Technik ¹	148¹
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	8
Bachelor-Arbeit	12
	Total 180

¹Die Kategorie Technik wird von Modulen der Kategorien Elektrotechnik (Grundlage und Aufbau), Mathematik und Naturwissenschaften gespiesen sowie von Modulen, die aus dem Angebot der Studiengänge Maschinentechnik | Innovation⁴⁵, Erneuerbare Energien und Umwelttechnik⁴⁶ sowie Informatik gewählt werden können.

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Elektrotechnik
- Bachelor-Arbeit Elektrotechnik

⁴⁵Ersatz der bisherigen Bezeichnung Maschinentechnik mit der Bezeichnung Maschinentechnik | Innovation. Beschluss des Hochschulrates vom 22. Mai 2012. In Vollzug ab Herbstsemester 2012/13.

⁴⁶Erweitertes Modulangebot in der Kategorie Technik mit Einführung des neuen Studiengangs Erneuerbare Energien und Umwelttechnik. Beschluss des Hochschulrates vom 22. Mai 2012. In Vollzug ab Herbstsemester 2012/13.

I.3 Studiengang Erneuerbare Energien und Umwelttechnik⁴⁷

Minimale Anzahl ECTS Punkte pro Kategorie:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundlagenmodule EEU	54
Vertiefungsmodule Energietechnik	12
Vertiefungsmodule Umwelttechnik	12
Mathematik	20
Naturwissenschaften	18
Spezialkategorie: Grundlagen EEU, Vertiefung ET, Vertiefung UT, Mathematik, Naturwissenschaften ⁴⁸	140¹
Kommunikation	10
Gesellschaft, Wirtschaft, Recht	10
Studienarbeit	8
Bachelor-Arbeit	12
	Total 180

¹Die in der Spezialkategorie zu erlangenden ECTS-Punkte setzen sich aus der Summe der minimalen Anzahl ECTS-Punkte der Kategorien „Grundlagenmodule EEU“, „Vertiefungsmodule Energietechnik“, „Vertiefungsmodule Umwelttechnik“, „Mathematik“ und „Naturwissenschaften“ sowie aus 24 wahlweise aus diesen Kategorien zu erlangenden ECTS-Punkten zusammen.

Pflichtmodule:

- Analysis 1 für EEU
- Analysis 2 für EEU
- Studienarbeit
- Bachelor-Arbeit

⁴⁷ Neuer Studiengang eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

⁴⁸ Neue Darstellung der erforderlichen ECTS-Punkte durch Beschluss des Hochschulrates vom 14. Mai 2014.

I.4⁴⁹ Studiengang Informatik

A)⁵⁰ Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt vor dem Schuljahr 2014/15:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundlagen Informatik	64
Aufbau Informatik	48
Mathematik	16
Naturwissenschaften	8
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	12
Bachelor-Arbeit	12
Die Differenz zu 180 ECTS-Punkten ist durch frei wählbare Module zu erlangen.	
Total 180	

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Informatik
- Bachelor-Arbeit Informatik

B)⁵¹ Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt oder Übertritt ab Beginn des Schuljahres 2014/15:

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundlagen Informatik	68
Grundlagen Informatik und Aufbau	116
Mathematik	20
Naturwissenschaften	4
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	12
Bachelor-Arbeit	12
Die Differenz zu 180 ECTS-Punkten ist durch frei wählbare Module zu erlangen.	
Total 180	

Pflichtmodule:

- Bachelor-Arbeit Informatik
- Engineering-Projekt
- Studienarbeit Informatik

⁴⁹ Nummerierung angepasst durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

⁵⁰ Gültigkeit der Bestimmung definiert durch Beschluss des Hochschulrates vom 14. Mai 2014. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2014/15.

⁵¹ Neue Bestimmung eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 14. Mai 2014. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2014/15.

Basis-Pflichtmodule:

- Betriebssysteme 1
- Computernetze 1
- Datenbanksysteme 1
- Objektorientierte Programmierung

Fachmodule:

- Challenge Projekte 1
- Challenge Projekte 2
- Studienarbeit I

I.5⁵² Studiengang Landschaftsarchitektur

A) ⁵³ Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt ab Herbstsemester 2005/06 bis und mit Frühjahrssemester 2012, sowie für Studierende mit Eintritt per Herbstsemester 12/13 ins 3. Semester oder höher:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundlagenmodule Landschaftsarchitektur	46
Kernmodule Landschaftsarchitektur	60
Profilmodule Landschaftsarchitektur	24
Kommunikation und Sprache	8
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	8
Bachelor-Arbeit	12
Die Differenz zu 180 ECTS-Punkten ist durch frei wählbare Module zu erlangen.	
Total 180	

Pflichtmodule

- Bachelor-Arbeit Landschaftsarchitektur

B) ⁵⁴ Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt ab Herbstsemester 2012/13 ins 1. Semester:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundlagenmodule Landschaftsarchitektur	48
Kernmodule Landschaftsarchitektur	32
Profilmodule Landschaftsarchitektur	52
Kommunikation und Sprache	8
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	8
Bachelor-Arbeit	12
Die Differenz zu 180 ECTS-Punkten ist durch frei wählbare Module zu erlangen.	
Total 180	

Pflichtmodule

- Bachelor-Arbeit Landschaftsarchitektur

⁵² Nummerierung angepasst durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

⁵³ Gültigkeit definiert durch Beschluss des Hochschulrates vom 22. Mai 2012. In Vollzug ab Herbstsemester 2012/13.

⁵⁴ Neue Bestimmung eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 22. Mai 2012. In Vollzug ab Herbstsemester 2012/13.

I.6 Studiengang Maschinentechnik | Innovation⁵⁵

A) ⁵⁶ Minimale ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt ab Herbstsemester 2005/2006 bis und mit Frühjahrssemester 2010:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Maschinentechnik	110
Mathematik	24
Naturwissenschaften	14
Kommunikation und Englisch	12
Gesellschaft, Wirtschaft, Recht	8
Bachelor-Arbeit	12
	Total 180

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Maschinentechnik
- Bachelor-Arbeit Maschinentechnik

B) ⁵⁷ Minimale ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt ab Herbstsemester 2010/11

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundstudium Maschinentechnik Innovation	70
Fachstudium Maschinentechnik Innovation	44
Mathematik	24
Naturwissenschaften	10
Sprachen & Kommunikation	12
Gesellschaft, Wirtschaft, Recht	8
Bachelor-Arbeit	12
	Total 180

Pflichtmodule:

- Innovation 3
- Innovation 4
- Studienarbeit Maschinentechnik | Innovation
- Bachelor-Arbeit Maschinentechnik | Innovation

⁵⁵ Einführung neuer Studienplan (Innovation) und Nummerierung angepasst durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

⁵⁶ Gültigkeit der Bestimmung definiert durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

⁵⁷ Neue Bestimmung eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

I.7⁵⁸ Studiengang Raumplanung

A) Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt ab Herbstsemester 2005/06 bis und mit Frühlingssemester 2009:⁵⁹

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Raumplanung	44
Städtebau	22
Natur und Landschaft	10
Verkehr und Umwelt	26
Visuelle Kommunikation	12
Projekte	12
Kommunikation und Sprache	14
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	16
Bachelor-Arbeit	12
Die Differenz zu 180 ECTS-Punkten ist durch frei wählbare Module zu erlangen.	
Total 180	

Pflichtmodule:

- Bachelor-Arbeit Raumplanung

B) Minimale ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt ab Herbstsemester 2009/10:⁶⁰

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Raumplanung	38
Städtebau	22
Natur und Landschaft	10
Verkehrsplanung	18
Umwelt und Ökologie	10
Visuelle Kommunikation	12
Projekte	12
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	16
Bachelor-Arbeit	12
Die Differenz zu 180 ECTS-Punkten ist durch frei wählbare Module zu erlangen.	
Total 180	

Pflichtmodule:

- Bachelor-Arbeit Raumplanung

⁵⁸ Nummerierung angepasst durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

⁵⁹ Gültigkeit der Bestimmung definiert durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Herbstsemester 2009/10.

⁶⁰ Neue Bestimmung eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Herbstsemester 2009/10.

C) Minimale ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt oder Übertritt ab Beginn des Schuljahres 2017/18:⁶¹

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Raumentwicklung	30
Verkehrsplanung	16
Städtebau	16
Profilmodule	36
Natur und Landschaft	10
Umwelt und Ökologie	8
Visuelle Kommunikation	12
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	14
Bachelor-Arbeit	12
Die Differenz zu 180 ECTS-Punkten ist durch frei wählbare Module zu erlangen.	
	Total 180

Pflichtmodule:

- Bachelor-Arbeit Raumplanung

⁶¹ Neue Bestimmung eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 15. Dezember 2016. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2017/18.

I.8⁶² Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Industrieprojekt	24
Ingenieurkompetenzen	20
Ingenieurkompetenzen und ergänzende Fachmodule ¹	26⁶³
Wirtschaftskompetenzen	24 ⁶²
Wirtschaftskompetenzen und ergänzende Fachmodule	34
Methodenkompetenzen	22 ⁶²
Methodenkompetenzen und ergänzende Fachmodule	32⁶²
Systemtechnik	12 ⁶²
Systemtechnik und ergänzende Fachmodule	20⁶²
Produktionstechnik	10
Produktionstechnik und ergänzende Fachmodule	14
Kontextstudium	12 ⁶²
Kontextstudium und ergänzende Fachmodule	18⁶²
Bachelor-Arbeit	12
	Total 180

¹Die mit „ergänzende Fachmodule“ gekennzeichneten Kategorien setzen sich zusammen aus den spezifischen WING-Modulen in der vorangehenden Kategorie und ausgewählten Modulen aus dem Angebot der Studiengänge Maschinentechnik | Innovation, Erneuerbare Energien und Umwelttechnik, Elektrotechnik und Informatik.

Pflichtmodule:

- Bachelor-Arbeit Vorbereitung Wirtschaftsingenieurwesen
- Bachelor-Arbeit Wirtschaftsingenieurwesen

Basis-Pflichtmodule:

- BWL-Grundlagen
- Finanz-, Rechnungswesen
- Mathematik 1
- Mathematik 2
- Physik 1 (WING)
- Physik 2 (WING)

Fachmodule:⁶⁴

- Analyse und Steuerung komplexer Systeme 1
- Analyse und Steuerung komplexer Systeme 2

⁶² Neuer Studiengang eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2014/15.

⁶³ Minimale Anzahl ECTS geändert. Beschluss des Hochschulrates vom 21. Mai 2015. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2015/16 für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

⁶⁴ Korrektur der Liste der Fachmodule. Es entfallen „English: How Things Work“ und „Wirtschaftssysteme und Weltwirtschaft“. Beschluss des Hochschulrates vom 21. Mai 2015. In Vollzug ab Beginn des Schuljahres 2015/16 für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

- Anlagenbau und Projektmanagement 1
- Anlagenbau und Projektmanagement 2
- Automation 1
- Betrieb und Konstruktion von Anlagen
- Chinesisch 1
- Datenbanksysteme 1
- EQ2-Sicherheitstechnik
- Führungsgespräche
- Geschäftsmodellinnovation und Finanzierung
- Grundzüge EEU (M-I)
- Grundzüge Energietechnik
- Grundzüge Umwelttechnik
- Japanisch 1
- Innovation 5
- Innovation 6
- Innovations- und Technologiemanagement
- Interkulturelle Kommunikation (WING)
- International Study Week
- Internationale Wirtschaftssysteme
- Kunststofftechnik 1
- Kunststofftechnik 2
- Lineare Algebra (2 ECTS-Punkte)
- Logistik und Supply Chain Management
- Nachhaltigkeit und Ethik
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ökomanagement
- Serie- und Anlagenbau
- Systemisches Management
- Technikgeschichte
- Vektorgeometrie (M-I)
- Wirtschaftsinformatik 1: IT im Business
- Wirtschaftsinformatik 2: Geschäftsprozessmanagement